



Die Regulierung der Zugangsentgelte

Prof. Dr. Hubertus Gersdorf
Universität Rostock
Juristische Fakultät
Gerd-Bucerius-Stiftungsprofessur



Untersuchungsgegenstände

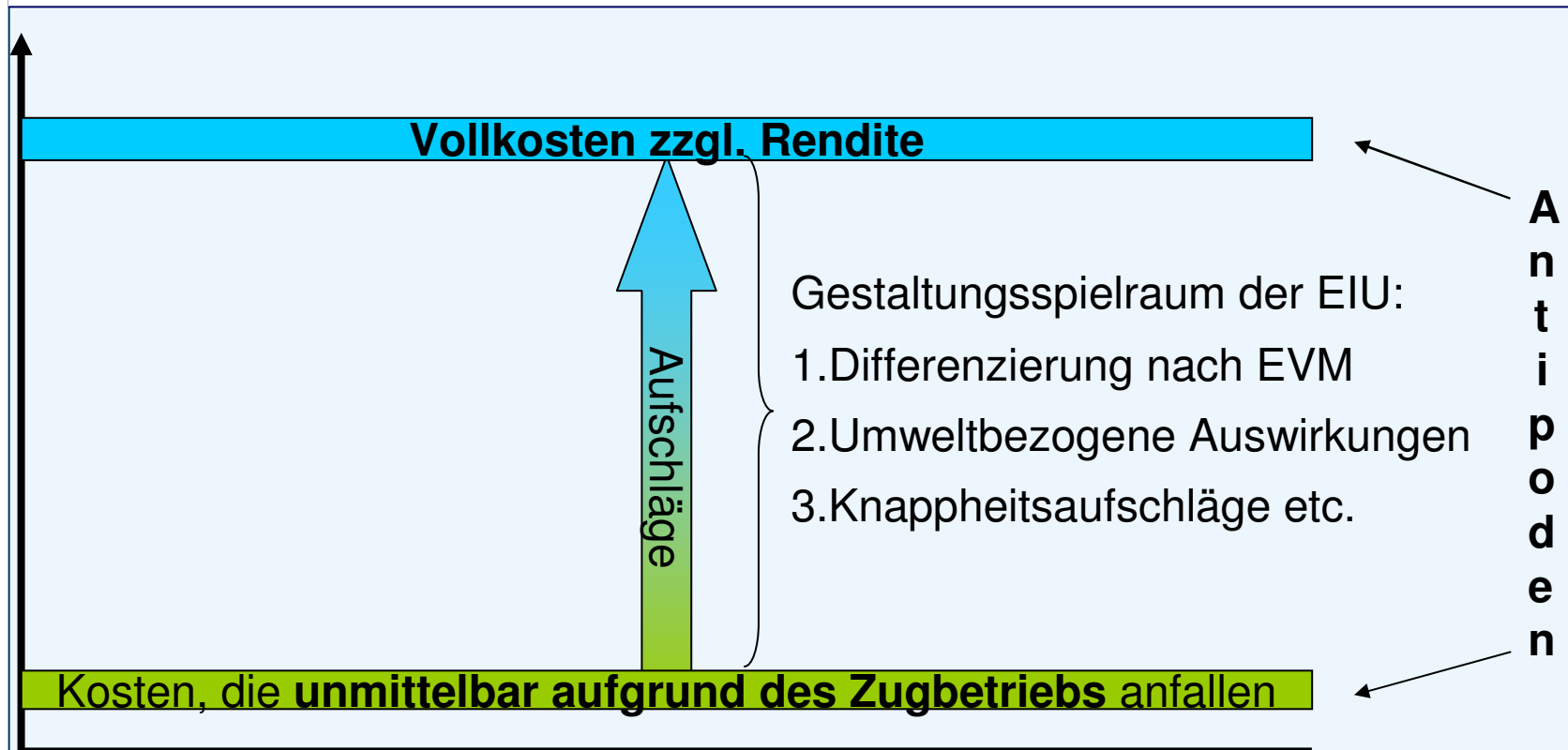
- Entgeltregulierungs**gegenstand**
- Entgeltregulierungs**maßstab**
- Reichweite der **Prüfungskompetenz** der BNetzA



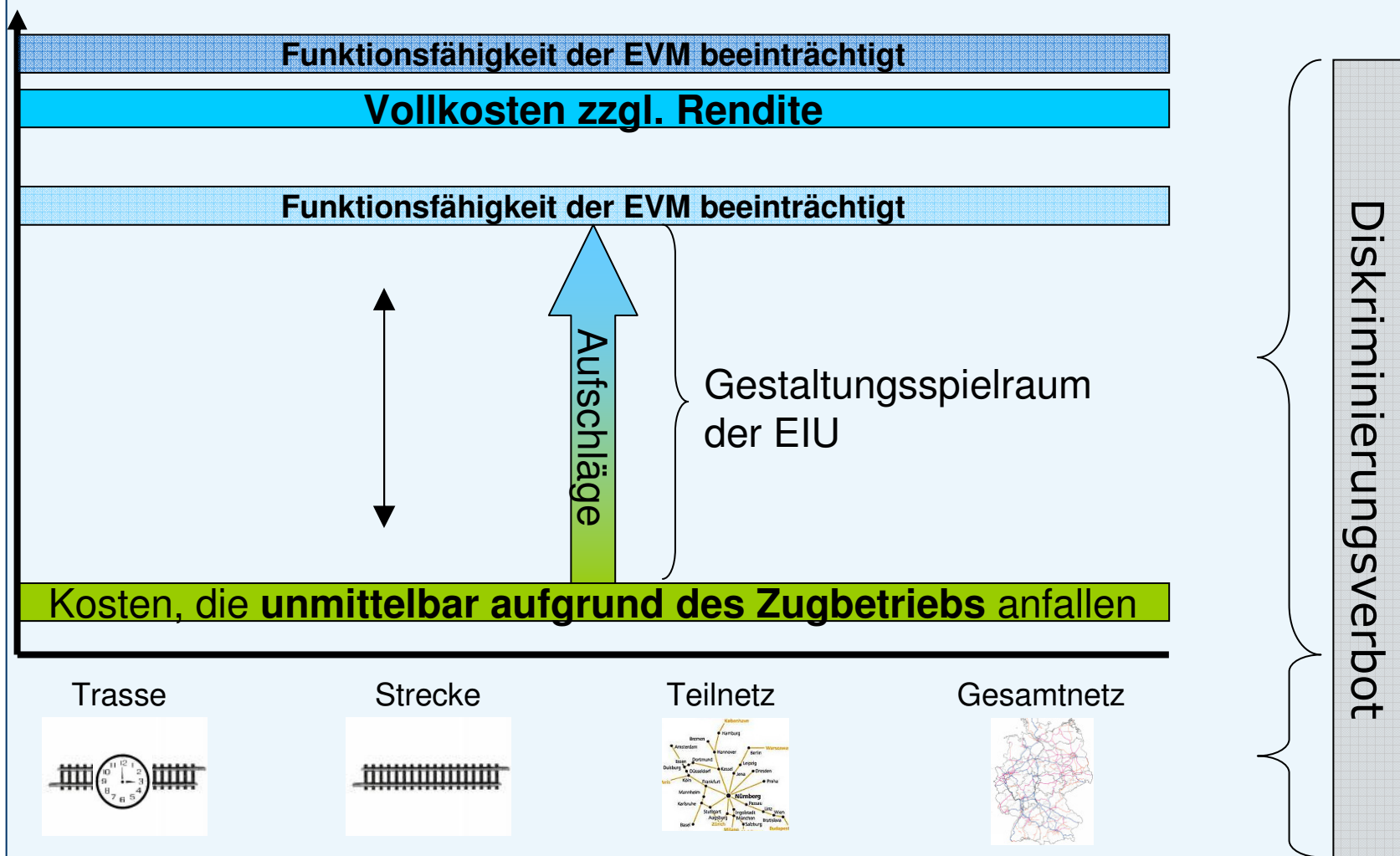
Entgeltregulierungsgegenstand

- Als Gegenstand der Entgeltregulierung kommt in Betracht:
 - ❖ Einzelne Zugtrasse oder einzelne Zugtrassen-Gruppen
 - ❖ Einzelne Strecke oder einzelne Strecken-Gruppen
 - ❖ Teilnetze oder Gesamtnetz
- Geltendes Eisenbahnrecht: Bestimmung des Gegenstands obliegt dem EIU, Mischkalkulationen sind zulässig

Koordinaten der Entgeltregulierung



Grenzen des Gestaltungsspielraums





Diskriminierungsverbot

- Unproblematische Anwendungsfelder:
 - ❖ Diskriminierung bei der Bestimmung des Preisbildungs**gegenstands**
 - ❖ Diskriminierung **innerhalb** derselben Verkehrs**art**
- Problem: Differenzierung zwischen einzelnen Verkehrsarten
 - ❖ Differenzierung grundsätzlich zulässig (vgl. § 14 IV 2 AEG)
 - ❖ Spannungsverhältnis zwischen § 14 IV 2 AEG und § 21 IV EIBV?
 - § 21 IV EIBV: Erhöhte Kosten einer Verkehrsart dürfen andere Verkehrsarten nicht belasten



Diskriminierungsverbot

- Bedeutung und Tragweite des § 21 IV EIBV?
 - Vorrang des § 14 IV 2 AEG im Verhältnis zu § 21 IV EIBV
 - In einem multifunktionalen Netz kaum verkehrsartenspezifische Mehrkosten gegeben
 - Unterschiedliche Beiträge zur Deckung nicht verkehrsartspezifischer Kosten sind kein Beleg für Diskriminierung



Anwendbarkeit von Regulierungsmaßstäben aus anderen Netzwirtschaften?

- **Ausbeutungsmisbrauch:** Prinzip der Vollkostendeckung (Entgeltobergrenze) als **Konkretisierung** dieses Regulierungsmaßstabs
- **Preis-Kosten-Schere:** Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der EVM als **Konkretisierung** dieses Regulierungsmaßstabs

Anwendbarkeit von Regulierungsmaßstäben aus anderen Netzwirtschaften?

- **Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (KeL):**
 - ❖ Begrifflichkeit:
 - ❖ Effizienzmaßstab bezöge sich auf Vollkosten **und** Kosten der unmittelbaren Zugfahrt
 - ❖ Differenzierung zwischen (nicht effizienten) Ist-Vollkosten und (effizienten) Vollkosten bzw. (nicht effizienten) Ist-Kosten und (effizienten) Kosten der unmittelbaren Zugfahrt
 - ❖ De lege lata: Keine Regelung
 - ❖ De lege ferenda?
 - Prämisse der KeL (tatsächlich kein Wettbewerb und deshalb „Als-Ob-Wettbewerb“) ist wegen des **intermodalen Wettbewerbs** fraglich
 - Strukturell bedingte Kostenunterdeckung ist Folge des Wettbewerbsdrucks => **Eigeninteresse des EIU an einer Kostenminimierung**
 - Wenn KeL („Zuschlag für leistungsmengenneutrale **Gemeinkosten**“) auf effiziente Vollkosten bezogen ist, würde dies zu einer Verpflichtung zur Vollkostendeckung führen



Reichweite der Kostenprüfungscompetenz der BNetzA

- Rollenverteilung: Entgelt**bildungs**competenz liegt beim EIU, Entgelt**kontroll**competenz bei der BNetzA
- Funktionale Begrenzung der Entgeltkontrollcompetenz durch Regulierungsmaßstäbe:
 - ❖ Überschreitung der Vollkosten (zzgl. einer marktüblichen Rendite)?
 - ❖ Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der EVM?
 - ❖ Diskriminierung?
- Fazit:
 - ❖ Gesamtkostennachweis, Entgeltlisten und diskriminierungsfreie Anwendung sind erforderlich
 - ❖ Kostenaufschlüsselung (nach Kostenarten, -stellen und -trägern) ist nicht erforderlich